

# Stadt Grevesmühlen

<b>Beschlussvorlage</b>	Vorlage-Nr: <b>VO/12SV/2015-595</b>				
Federführender Geschäftsbereich: Haupt- und Ordnungsamt	Status: öffentlich Aktenzeichen: Datum: 14.07.2015 Verfasser: Wulff,Manuela				
<b>2. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Grevesmühlen zur Kindertagesförderung (Benutzungssatzung KITA)</b>					
Beratungsfolge:					
Datum	Gremium	Teilnehmer	Ja	Nein	Enthaltung
24.08.2015	Finanzausschuss Stadt Grevesmühlen				
27.08.2015	Kultur- und Sozialausschuss Stadt Grevesmühlen				
01.09.2015	Hauptausschuss Stadt Grevesmühlen				
14.09.2015	Stadtvertretung Grevesmühlen				

## **Beschlussvorschlag:**

Die Stadtvertretung Grevesmühlen beschließt die 2. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Grevesmühlen zur Kindertagesförderung (Benutzungssatzung KITA) in beiliegender Fassung.

## **Sachverhalt:**

Die gegenwärtige Regelung des § 3 Absatz 3 Buchstabe a.) zu Gebührenschulden von Personensorgeberechtigten steht nicht im Einklang mit den gesetzlichen Vorgaben und den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung. Danach ist gemäß § 28 Abs. 3 GemHVO-Doppik durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass Ansprüche der Gemeinde vollständig erfasst, rechtzeitig geltend gemacht und eingezogen werden.

Die Betreuungsgebühr ist jeweils zum 5. des laufenden Monats fällig. Das Mahnverfahren erfolgt in der Regel am 15. des laufenden Monats.

Ein/e Zahlungsrückstand/Gebührenschild in Höhe des zweifachen Monatsgebührensatzes ist von vielen Personensorgeberechtigten nachträglich kaum oder gar nicht auszugleichen. Außerdem können die Forderungen der Stadt Grevesmühlen unter Berücksichtigung der Pfändungsgrenze bei den Schuldner häufig nicht beigetrieben werden. Somit entstehen Außenstände, die mit der vorgeschlagenen Neuregelung minimiert werden können und zudem dem Schutz der Personensorgeberechtigten dienen.

Gleichzeitig werden die Personensorgeberechtigten zu einer rechtzeitigen Antragsstellung für eine Übernahme der Betreuungsgebühr beim Jugendamt oder Jobcenter animiert.

Der Änderung zu § 4 liegt eine Evaluation der internen Organisation der Kindertageseinrichtung durch das Kita- Team zu Grunde. Die Verschiebung der Betriebsferien in den Sommerferien um eine Woche unterstützt sowohl organisatorische Abläufe als auch die Gewährleistung der Betreuung der Bedarfsgruppe für Kinderkrippe und Kindergarten.

Der Schließtag nach dem Feiertag „Christi Himmelfahrt“ wird bereits von vielen Eltern als Brückentag genutzt. Daher war schon in den zurückliegenden Jahren die Einrichtung in Abstimmung mit dem Elternrat auf dem darauffolgenden Freitag geschlossen.

Der Elternrat der Kindertageseinrichtung „Am Lustgarten 24 - 26“ wurde zu den Öffnungs- und Betreuungszeiten gemäß § 8 (4) KiföG M-V angehört und stimmt diesen Änderungen zu.

Die Verwaltung empfiehlt der Stadtvertretung die 2. Änderung der Satzung der Stadt Grevesmühlen zur Kindertagesförderung in der beiliegenden Fassung zu beschließen.

**Finanzielle Auswirkungen:**

In wieweit sich die Außenstände hinsichtlich der Kitagebühren durch diese Neuregelung minimieren lassen, kann gegenwärtig nicht genau abgeschätzt werden.

**Anlage/n:**

- 2. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Grevesmühlen zur Kindertagesförderung (Benutzungssatzung KITA)
- Satzung der Stadt Grevesmühlen zur Kindertagesförderung (Benutzungssatzung KITA) vom 07.05.2013 mit 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Grevesmühlen zur Kindertagesförderung (Benutzungssatzung KITA) vom 9.12.2013

Unterschrift Einreicher	Unterschrift Geschäftsbereich

**Satzung der Stadt Grevesmühlen  
zur Kindertagesförderung  
(Benutzungssatzung KITA)  
vom 07.05.2013**

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777) sowie der §§ 17 bis 21 des Kindertagesförderungsgesetzes (KiföG M-V) vom 1. April 2004 (GVOBl. M-V S. 146) zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Juli 2010 (GVOBl. M-V S. 396) wird nach Beschluss der Stadtvertretung vom 15.04.2013 nachfolgende Satzung zur Kindertagesförderung erlassen:

**§ 1  
Träger, Rechtsform, Grundsätze**

- (1) Die Stadt Grevesmühlen unterhält folgende öffentlich-rechtliche Kindertageseinrichtung:  
  
Kindertageseinrichtung „Am Lustgarten“, Am Lustgarten 24 – 26, in 23936 Grevesmühlen.
- (2) In der Kinderkrippe werden Kinder ab dem 3. Monat bis zum Beginn des Monats, indem sie das dritte Lebensjahr vollenden, gefördert.
- (3) Im Kindergarten werden Kinder vom Beginn des Monats, indem sie das dritte Lebensjahr vollenden, bis zum Schuleintritt gefördert.
- (4) Im Hort werden Kinder vom Schuleintritt bis zum Ende der Grundschule gefördert.
- (5) Eine Förderung von Tagespflegeverhältnissen erfolgt durch die Stadt Grevesmühlen nach § 6 KiföG M-V i.V.m. § 3 Abschnitt D der Richtlinien des Landkreises Nordwestmecklenburgs zur Ausgestaltung des KiföG M- V.
- (6) Eine stundenweise Betreuung ist in der Kinderkrippe, im Kindergarten und im Hort als Gastkind möglich. Über die Bewilligung einer stundenweisen Betreuung entscheidet die Leiterin entsprechend den vorhandenen Platzkapazitäten und personellen Möglichkeiten.
- (7) Für die Inanspruchnahme der Kindertageseinrichtung werden mittels Bescheid Gebühren entsprechend der jeweils geltenden Gebührensatzung erhoben.
- (8) Es gilt die erlassene Hausordnung für die Einrichtung.

## **§ 2 Aufnahme des Kindes**

- (1) Bei Bestätigung des objektiven Bedarfes durch den Landkreis Nordwestmecklenburg können Personensorgeberechtigte bei der Stadt Grevesmühlen eine Betreuung in der städtischen Kindertageseinrichtung beantragen. Im Rahmen der Platzkapazität der Einrichtung wird eine Betreuungsvereinbarung geschlossen, die den Beginn der Betreuung und die tägliche Inanspruchnahme des Betreuungsplatzes festlegt.
- (2) Die Aufnahme des Kindes erfolgt in der Regel zum 1. des Monats.
- (3) Die Personensorgeberechtigten müssen vor Aufnahme des Kindes grundsätzlich beibringen:
  - den Bescheid bzw. Änderungsbescheid des Landkreises Nordwestmecklenburgs zum Nachweis des Anspruchs auf einen Betreuungsplatz in einer Kindertageseinrichtung,
  - die von ihnen unterzeichnete Betreuungsvereinbarung,
  - eine ärztliche Bescheinigung (nicht älter als eine Woche) über die gesundheitliche Eignung des Kindes zum Besuch einer Kindertageseinrichtung, einschließlich der Nachweise über den Erhalt der letzten Impfung und der letzten U- Untersuchung,
  - die Bestätigung der zuständigen Gemeinde, in der das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, über die anteilige finanzielle Beteiligung an den Kosten des Betreuungsplatzes der betreffenden Kindertageseinrichtung.
- (4) Zur Wiederaufnahme des Kindes nach Erkrankung oder Ungezieferbefall ist grundsätzlich eine ärztliche Bescheinigung erforderlich. Besondere, beim Kind oder in der Familie, auftretende ansteckende Krankheiten sind der Kindertageseinrichtung sofort zu melden.
- (5) In der Kita werden grundsätzlich keine Medikamente verabreicht. Der Träger behält sich vor, in Abstimmung mit der Kita-Leitung, im Einzelfall mit den Personensorgeberechtigten eine andere Vereinbarung zu treffen.

## **§ 3 Änderung und Beendigung des Betreuungsverhältnisses**

- (1) Änderungen bzw. Abmeldungen erfolgen in schriftlicher Form.
- (2) Die Personensorgeberechtigten können unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zum Monatsende die Änderung oder die Aufhebung der Betreuungsvereinbarung beantragen. Abweichungen sind nur bei zeitgleicher Neubelegung des Platzes möglich.

- (3) Die Stadt Grevesmühlen kann die Betreuungsvereinbarung aus besonderen Gründen ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn:
- a.) die Personensorgeberechtigten trotz schriftlicher Mahnung ihre fälligen Elternbeiträge nicht entrichten, bzw. ein Rückstand in Höhe des zweifachen Monatsgebührensatzes besteht;
  - b.) das Kind wiederholt nach Anmahnung durch die Kitaleitung nicht pünktlich abgeholt wird;
  - c.) das Kind spezieller Hilfe bedarf, die die Kindertageseinrichtung trotz erheblicher Bemühungen fachlich nicht leisten kann;
  - d.) wenn das Kind mit Ungeziefer behaftet ist und dieser Zustand trotz Hinweise und Hilfe der Einrichtung wegen mangelnder Mitarbeit der Personensorgeberechtigten nicht beseitigt wird;
  - e.) wenn die Verpflegung des Kindes während des Kitabesuches durch die Personensorgeberechtigten nicht gesichert wird;
  - f.) die Regelungen dieser Satzung grob verletzt werden.

#### § 4 Öffnungs- und Betreuungszeiten

- (1) Die Kindertageseinrichtung der Stadt Grevesmühlen ist, außer an gesetzlichen Feiertagen und verfügbaren Betriebsferien, montags bis freitags geöffnet:

Kindertageseinrichtung „Am Lustgarten 24 - 26“

Krippe und Kindergarten:	von 6.30 bis 16.30 Uhr.
Hort :	vor Unterrichtsbeginn: von 6.30 bis 7.30 Uhr
	nach Unterrichtsschluss: von 10.30 bis 16.30 Uhr
	sowie von 12.00 bis 18.00 Uhr

Spätbetreuung: von 16.30 bis 18.00 Uhr  
gruppenübergreifend im Haus 3 (Nr. 26):  
Ausnahmeregelung für Krippe, Kindergarten auf Antrag

Hort in Ferien/an unterrichtsfreien Tagen:

Ganztagsbetreuung:	von 7.30 bis 13.30 Uhr
Teilzeitbetreuung:	von 7.30 bis 10.30 Uhr

Bei Mehrbedarf ab 10.30 bzw. 13.30 Uhr kann eine  
Betreuung bis 18.00 Uhr angeboten werden.

Für den Mehrbedarf nach § 5 (3) KiföG M- V ist von den Personensorgeberechtigten eine zusätzlich Gebühr entsprechend der geltenden Gebührensatzung zu entrichten. Diese wird mittels Bescheid erhoben.

- (2) Veränderungen der Öffnungszeit legt der Träger, unter Einbeziehung des Elternrates, nach bestehendem Bedarf fest.
- (3) Jeweils die ersten drei Wochen in den Sommerferien eines Jahres (Betriebsferien nur für Krippe und Kindergarten) und vom 24. Dezember bis zum 31. Dezember eines Jahres ist die Kindertageseinrichtung geschlossen. In den Betriebsferien kann eine Bedarfsguppe für die Betreuung von Krippen- und Kindergartenkindern eingerichtet werden. Die Einrichtung kann in Abstimmung mit dem Elternrat auch an so genannten Brückentagen geschlossen werden. Die Schließzeiten der Einrichtung werden mindestens acht Wochen vorher bekannt gegeben.
- (5) Die Betreuung in der Kindertageseinrichtung richtet sich nach den §§ 4 und 5 des KiföG M-V.

## **§ 5 Gastkinder**

- (1) Gastkinder, sind Besucherkinder, die die Einrichtung stundenweise besuchen können, wenn es die Situation hinsichtlich der Platz- und Personalauslastung der Einrichtung erlaubt.
- (2) Für Gastkinder ist eine vereinfachte und befristete Betreuungsvereinbarung abzuschließen.

## **§ 6 Aufsicht**

- (1) Die Aufsichtspflicht der Kindertageseinrichtung beginnt mit der Übergabe des Kindes an die Erzieher und endet mit der Übernahme des Kindes durch die Personensorgeberechtigten oder einen Bevollmächtigten. Besucht das Kind selbständig die Kindertageseinrichtung, beginnt die Aufsichtspflicht beim Begrüßen des Kindes durch die Erzieher und endet beim Verabschieden von den Erziehern.
- (2) Die Aufsicht auf dem Weg von und zur Kindertageseinrichtung obliegt den Personensorgeberechtigten. Das Kind darf den Heimweg nur dann allein antreten, wenn die Personensorgeberechtigten darüber eine schriftliche Erklärung bei der Leitung der Einrichtung abgegeben haben.
- (3) Soll das Kind von einer anderen beauftragten Person abgeholt werden, muss in der Kindertageseinrichtung eine Vollmacht für diese Person schriftlich vorgelegt werden.

- (4) Während des Aufenthaltes in der Kindertageseinrichtung sind die Kinder im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen unfallversichert. Dies gilt für die Hortkinder auch auf dem direkten Weg von und zur Kindertageseinrichtung.
- (5) Zur Sicherstellung einer kurzfristigen Kontaktaufnahme bei unvorhersehbaren Gegebenheiten mit den Personensorgeberechtigten ist jede Änderung (Anschrift, Telefon usw.) der Kindertageseinrichtung unverzüglich mitzuteilen. Für Schäden, die in Folge einer unterlassenen Mitteilung entstehen, haftet die Stadt nicht.

**§ 7  
In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am 07.05.2013 in Kraft.  
Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Grevesmühlen zur Kindertagesförderung vom 3. Januar 2005 außer Kraft.

Grevesmühlen, den 07.05.2013

Jürgen Ditz  
Bürgermeister



(Dienstsiegel)

**1. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Grevesmühlen  
zur Kindertagesförderung  
(Benutzungssatzung KITA)  
vom 09.12.2013**

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777) sowie der §§ 17 bis 21 des Kindertagesförderungsgesetzes (KiföG M-V) vom 1. April 2004 (GVOBl. M-V S. 146) zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Juli 2013 (GVOBl. M-V S. 45) wird nach Beschluss der Stadtvertretung vom 09.12.2013 nachfolgende Satzung zur Kindertagesförderung erlassen:

**Artikel 1- Änderung der Satzung**

Die Satzung der Stadt Grevesmühlen zur Kindertagesförderung vom 07.05.2013 wird wie folgt geändert:

**§ 4  
Öffnungs- und Betreuungszeiten**

- (1) Die Kindertageseinrichtung der Stadt Grevesmühlen ist, außer an gesetzlichen Feiertagen und verfügbaren Betriebsferien, montags bis freitags geöffnet:

Kindertageseinrichtung „Am Lustgarten 24 - 26“

Krippe und Kindergarten: von 6.30 bis 16.30 Uhr.

Hort : vor Unterrichtsbeginn: von 6.30 bis 7.30 Uhr

nach Unterrichtsschluss: von 11.10 bis 17.10 Uhr

gemeinsame Spätbetreuung: von 16.30 bis 18.00 Uhr

Hort in Ferien/an unterrichtsfreien Tagen:

Ganztagsbetreuung: von 7.30 bis 13.30 Uhr

Teilzeitbetreuung: von 7.30 bis 10.30 Uhr

Bei Mehrbedarf ab 10.30 bzw. 13.30 Uhr kann eine Betreuung bis 18.00 Uhr angeboten werden.

Für den Mehrbedarf nach § 5 (3) KiföG M- V ist von den Personensorgeberechtigten eine zusätzlich Gebühr entsprechend der geltenden Gebührensatzung zu entrichten. Diese wird mittels Bescheid erhoben.

## Artikel 2 - Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.08.2013 in Kraft.

Grevesmühlen, den 09.12.2013

Jürgen Ditz  
Bürgermeister



**2. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Grevesmühlen  
zur Kindertagesförderung  
(Benutzungssatzung KITA)  
vom ..... 2015**

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777) sowie der §§ 17 bis 21 des Kindertagesförderungsgesetzes (KiföG M-V) vom 1. April 2004 (GVOBl. M-V S. 146) zuletzt geändert durch Gesetz vom 03. November 2014 (GVOBl. M-V S. 594) wird nach Beschluss der Stadtvertretung vom ..... 2015 nachfolgende Satzung zur Kindertagesförderung erlassen:

**Artikel 1  
Änderung der Satzung**

Die Satzung der Stadt Grevesmühlen zur Kindertagesförderung vom 7. Mai 2013 in der Fassung der 1. Änderung der Satzung der Stadt Grevesmühlen zur Kindertagesförderung vom 9. Dezember 2013 wird wie folgt geändert:

- (1) In § 3 – Änderung und Beendigung des Betreuungsverhältnisses – wird von Absatz 3 Buchstabe a.) der Inhalt gestrichen und durch folgenden Wortlaut ersetzt:  
„bei Nichtzahlung oder nicht vollständiger Zahlung einer fälligen Gebührenschild trotz schriftlicher Mahnung“

Die Buchstaben b.) bis f.) bleiben unberührt.

- (2) In § 4 – Öffnungs- und Betreuungszeit – wird

1. Von Absatz 3 Satz 1 der Inhalt gestrichen und durch folgenden Wortlaut ersetzt:  
„Die Kindertageseinrichtung ist im Kalenderjahr für Krippe und Kindergarten in der 4. – 6. Woche der Sommerferien und für die gesamte Einrichtung am Freitag nach „Christi Himmelfahrt“ sowie vom 24. Dezember bis zum 31. Dezember geschlossen“
2. Die fehlerhafte Numerierung des Absatzes 5 korrigiert in Absatz „4“.

Der übrige Inhalt des § 4 bleibt unberührt.

**Artikel 2  
In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Grevesmühlen, den ..... 2015

Jürgen Ditz  
Bürgermeister

(Dienstsiegel)